

15363/AB
Bundesministerium vom 03.10.2023 zu 15864/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.573.159

Wien, 3. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15864/J vom 3. August 2023 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 6., 11., 13. und 14.:

Im Rahmen der privaten Altersvorsorge werden derzeit die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge und die prämienbegünstige Zukunftsvorsorge im Einkommensteuergesetz (EStG 1988) steuerlich gefördert. Für diese Altersvorsorgeprodukte wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine staatliche Prämie gewährt. Die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ist im § 108a EStG 1988 und in der dazu ergangenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Pensionsvorsorge gemäß § 108a EStG 1988 geregelt. Die Höhe der Pensionsvorsorgeprämie ist von der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen abhängig. Im Jahr 2023 beträgt die Prämie 4,25 Prozent der Beiträge. Bemessungsgrundlage für die Prämiererstattung ist der eingezahlte Betrag. Die Prämiererstattung ist eingeschränkt auf Beiträge von höchstens 1.000 Euro jährlich. Die staatliche Prämie beträgt daher maximal 42,50 Euro.

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist in den §§ 108g bis 108i des EStG 1988 und in der dazu ergangenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988 geregelt. Die steuerliche Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Im Jahr 2023 beträgt die Zukunftsvorsorgeprämie 4,25 Prozent. Die Prämie wird für Leistungen im Ausmaß von 1,53 Prozent der 36-fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung erstattet. Im Jahr 2023 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung 5.850 Euro und die höchstmögliche Einzahlung 3.222,18 Euro. Als Prämie in Höhe von 4,25 Prozent können daher 136,94 Euro erstattet werden.

Das Versicherungssteuergesetz 1953 kennt folgende Vorsorgeprodukte der 3. Säule:

- Die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Pensionsinvestmentfonds, Pensionszusatzversicherung) gemäß § 108b EStG, welche einer reduzierten Versicherungssteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 VersStG 1953 von 2,5 Prozent der Beiträge unterliegt (statt der für Personenversicherungen üblichen 4 Prozent).
- Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g bis 108i EStG, deren Entgelte und Verfügungen von der Versicherungssteuer gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 VersStG 1953 befreit sind.
- Lebens- und Invaliditätsversicherungen (Kapital und Rentenversicherung aller Art) unterliegen dem für Personenversicherungen üblichen Steuersatz von 4 Prozent, wenn der Vorsorgecharakter überwiegt. Überwiegt der Kapitalanlagecharakter, unterliegen sie dem für alle anderen Versicherungsarten üblichen Steuersatz von 11 Prozent.

In der Versicherungssteuer sind demnach die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Pensionsinvestmentfonds, Pensionszusatzversicherungen) sowie die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge explizit steuerlich begünstigt. Die Daten zu den genannten Vorsorgeprodukten sind der jährlich von der FMA veröffentlichten Studie „der Markt für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ und dem jährlich erscheinenden Jahresbericht des Versicherungsverbandes Österreich (VVO) zu entnehmen. Festgehalten wird, dass dem Ressort keine automatisiert ausgewerteten Daten zur Versicherungssteuer vorliegen, da es sich um eine reine Selbstberechnungsabgabe handelt und die exakte Bezifferung der Steuervorteile in der Versicherungssteuer daher nicht möglich ist.

Aus dem IT-System der Finanzverwaltung ist von den angefragten Bestimmungen nur die Zukunftsvorsorgeprodukte Prämie gemäß § 108a EStG und Prämie gemäß § 108g EStG

automatisiert auswertbar. Zu diesem Punkt können die folgenden Zahlen (in Euro) festgehalten werden:

	§ 108a	§ 108g
2019	1.429.258	32.015.771
2020	1.436.350	30.842.579
2021	1.767.329	29.755.662
2022	1.823.926	28.270.281

Zu den anderen Maßnahmen sowie zu einem möglichen Gesamtfördervolumen kann mangels Datengrundlage keine Aussage getroffen werden.

Zu 3. bis 5., 7. bis 10., 12. und 15. bis 21.:

Zu diesen Fragen liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Daten vor.

Zu 22:

Es gibt derzeit kein PEPP in Österreich.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt